



**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP)
(Vorprüfung)**

zum

**Bebauungsplan Nr. 1-031-8
- für den Bereich Friedrich-Ebert-Ring -
Stadt Kleve**

erstellt im Auftrag der

**Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**

Stand 30.05.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	8
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	8
4.2	Auswertung weiterer Unterlagen	9
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	10
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)	10
5.2	Relevanzprüfung	10
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	12
6.	Abschließende Beurteilung	13
7.	Weitere Hinweise	14
	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4202 "Kleve" (nur Nachweise ab dem Jahr 2000)	9
Tab. 2:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets im Stadtgebiet von Kleve (© geoportal.nrw)	1
Abb. 2:	Festsetzungen des Bebauungsplans 1-031-8 (Stand 20.02.2018, Stadt Kleve)	2
Abb. 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplans im Luftbild (© geoportal.nrw)	5
Abb. 4:	Blick auf Flurstück 496 vom Friedrich Ebert Ring	6
Abb. 5:	Gehölzbestand an der nordwestlichen Grenze Flurstück 496	6
Abb. 6:	Blick auf Flurstück 407 vom Fußweg der städtischen Grünfläche	7
Abb. 7:	Blick auf das Denkmal geschützte Gebäude Flurstück 407	7
Abb. 8:	Blick auf Flurstück 493 vom Friedrich-Ebert-Ring	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kleve betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-031-8 für ein Plangebiet im Bereich Friedrich-Ebert-Ring. Derzeit setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1-031-01 für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet mit zwei Baufenstern fest. Für zwei Flurstücke wurde eine Bebauungsplanänderung beantragt. Im nördlichen Bereich liegt ein Antrag für ein Mehrfamilienhaus vor, südlich davon ist lediglich ein Gebäude mit einer Wohneinheit geplant. Das dritte Flurstück ist städtisch und als öffentliche Grünfläche mit Fußweg festgesetzt. Im Zuge des Verfahrens wird es mitentwickelt.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1-031-8 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan sieht die Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-031-8 umfasst lediglich drei Flurstücke im Bereich Friedrich-Ebert-Ring und Nassauerallee; einen Teilbereich der Flurstücke 496, 407 sowie das Flurstück 493, Flur 31, Gemarkung Kleve. Die Erschließung der neuen Baufenster soll größtenteils vom Friedrich-Ebert-Ring erfolgen. Das vorhandene Baufenster im Flurstück 407 wurde reduziert, so dass eine verträgliche Verdichtung in dem Bereich stattfinden kann. Die südlichen Baufenster sind als Einfamilienhäuser mit einer Wohneinheit konzipiert, hier werden die meisten vorhandenen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans beibehalten. Das nördliche Baufenster (Flurstück 496) soll als Mehrfamilienhaus genutzt werden, die Wohneinheiten wurden dementsprechend festgesetzt. Die festgesetzte Grünfläche (Flurstück 493) soll in ein Allgemeines Wohngebiet geändert und mit zwei Baufenstern beplant werden.

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Stadtgebiet von Kleve (@ geoportal.nrw)

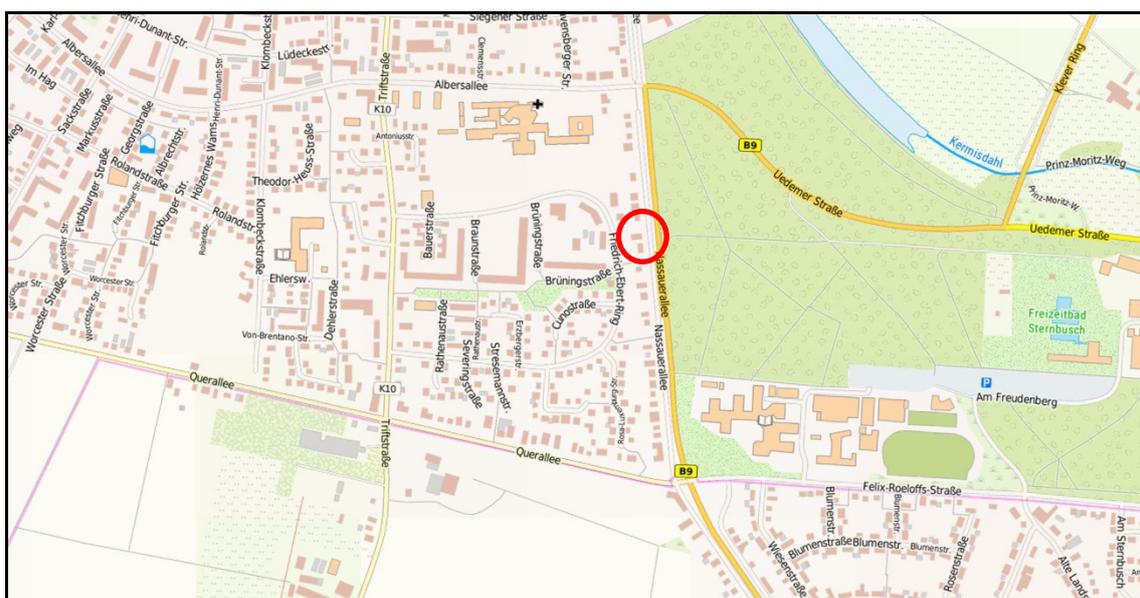
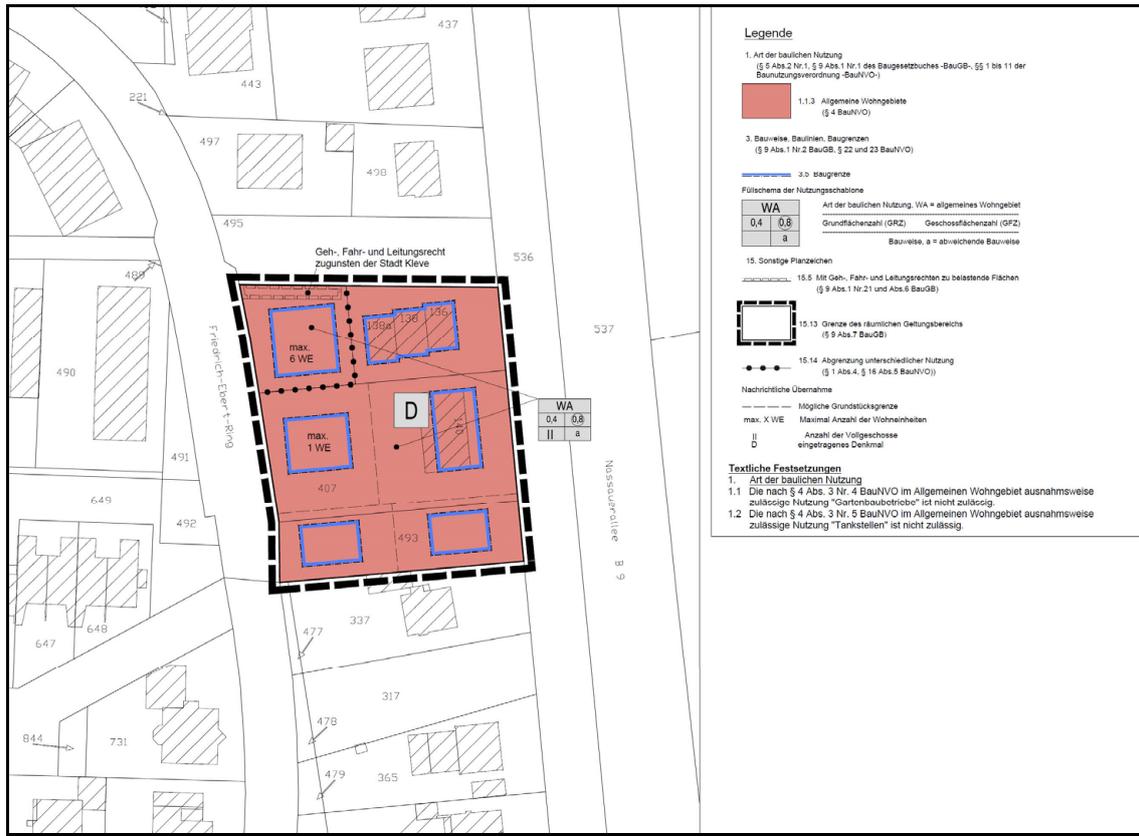


Abb. 2: Festsetzungen des Bebauungsplans 1-031-8 (Stand 20.02.2018, Stadt Kleve)

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von baurechtlichen Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBVV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung



"Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine locker bebaute Wohnsiedlung ca. 2 km von Kleves Stadtzentrum entfernt. Östlich ist es begrenzt durch die stark befahrene Nassaueralle und einer daran angrenzenden Waldfläche. Westlich schließt der Friedrich-Ebert-Ring an, nördlich und südlich ist das Plangebiet durch weitere Wohnhäuser begrenzt.

Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans im Luftbild (© geoportal.nrw)



Im Geltungsbereich sind ein unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus und drei Reihenhäuser vorhanden, das südliche Flurstück ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Fußweg, der als Verbindung zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Nassaueralle dient. Parallel zum Weg verläuft eine Baumreihe bestehend aus Platanen. Die übrigen Flächen sind ebenfalls Grün- und Gartenflächen. Das Teilflurstück 496 ist weitestgehend geräumt, nur an der nordwestlichen Grundstücksgrenze sind Reste eines Gehölzbestandes geblieben. Das Teilflurstück 407 gehört zum privaten Garten des Denkmals geschützten Hauses. Hier sind einzelne Sträucher und entlang des Gartenzauns vereinzelte Bäume vorhanden.

Abb. 4: *Blick auf Flurstück 496 vom Friedrich Ebert Ring*



Abb. 5: *Gehölzbestand an der nordwestlichen Grenze Flurstück 496*



Abb. 6: *Blick auf Flurstück 407 vom Fußweg der städtischen Grünfläche*



Abb. 7: *Blick auf das Denkmal geschützte Gebäude Flurstück 407*



Abb. 8: Blick auf Flurstück 493 vom Friedrich-Ebert-Ring



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4202 "Kleve". Es befindet sich im Naturraum "Niederreihnische Höhen" innerhalb der Großlandschaft "Nieder-rheinisches Tiefland" und gehört zur atlantischen biogeographischen Region (LANUV, 2018).

Die 3 Reihenhäuser und das unter Denkmalschutz stehende Wohngebäude werden im Bebauungsplan 1-031-8 als Bestand übernommen, demnach erfolgt kein Abbruch von Gebäuden im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans. Die im Plangebiet vom Vorhaben betroffenen Strukturen sind somit ausschließlich dem sog. Lebensraumtyp "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" (Gaert) zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV für diesen betroffenen Lebensraumtyp benannt (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022?gaert=1>) (Abfrage 03.05.2018). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.



Tab. 1: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes im Quadrant 2 des MTB 4202 "Kleve"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Gaert
Säugetiere (6)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden	G	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis vorhanden	U	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na
Vögel (16)				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	(FoRu)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rehbhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

4.2 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:



- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Vegetationsaufnahmen, Charakteristische Arten.
- Begehung des Plangebietes am 08.05.2018. Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als essentielle Lebensräume für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden. Auch die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen zusätzlicher planungsrelevanter Arten.

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Arbeitsschritt I.2)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-031-8, welcher drei Flurstücke im Bereich Friedrich-Ebert-Ring umfasst. Durch die flächendeckende Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet und die Darstellung der Baufenster, wird -außer im Bereich der Bestandsgebäude- von einem Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten ausgegangen. Bei den betroffenen Biotopstrukturen handelt es sich hauptsächlich um Grün- und Gartenflächen mit Baum- und Strauchbestand.

Sollten die betroffenen Biotopstrukturen von planungsrelevanten Arten als Quartier bzw. Brut- oder Fortpflanzungsstätte genutzt werden, wäre die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 möglich.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen. Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),



- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Tab. 2: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Breitflügel-Fledermaus	Die Artengruppe der Fledermäuse kann derzeit den Geltungsbereich des Bebauungsplans potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Das ist auch nach Umsetzung des Vorhabens möglich (Nahrungsflüge über den Gärten). Im Zuge der Begehung des Plangebietes wurden keine Baumhöhlen in dem vorhandenen Baumbestand festgestellt, so dass keine Quartiere in Bäumen zu erwarten sind. In den vorhandenen Gebäuden, insbesondere in dem denkmalgeschützten Gebäude sind Quartiere möglich. Diese Gebäude erfahren aber durch den Bebauungsplan keine Veränderungen, so dass potenziell vorhandene Gebäudequartiere keine Schädigungen erfahren. Die Auslösung des Tatbestands der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1) kann ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entsprechend § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden. Da der Raum nur zur Nahrungssuche genutzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern ausgeschlossen werden, die Auslösung des Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2) kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	
Franzosenfledermaus	
Kleinabendsegler	
Abendsegler	
Zwergfledermaus	
Vögel	
Habicht	Altbäume, die von Greifvögeln, Eulen und Spechten als Brut- bzw. Horstbäume oder Höhlenbäume genutzt werden könnten, sind nach der Prüfung vor Ort im Plangebiet nicht vorhanden. Für die potenziell auftretenden Arten fungiert der Geltungsbereich des Bebauungsplans möglicherweise als Teil ihres Nahrungsraumes. Aufgrund der Reviergröße bzw. der Größe des Gesamtnahrungshabitats der potenziell vorhandenen Arten, stellt das Plangebiet -wenn überhaupt- nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitats dar. Auch nach Umsetzung des Vorhabens verbleiben im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats. Demnach führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für die potenziell betroffenen Arten. Kollisions- und Tötungsrisiken durch den Erschließungsverkehr sind nicht zu erwarten. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Sperber	
Waldehreule	
Steinkauz	
Turmfalke	
Waldkauz	
Schleiereule	
Eisvogel	Aufgrund der Biotopansprüche des Eisvogels (Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art völlig ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden
Saatkrähe	Saatkrähen könnten das Plangebiet als kleinen Teil Ihres Nahrungshabitats nutzen. Aufgrund der Reviergröße bzw. der Größe des Gesamtnahrungshabitats der potenziell vorhandenen Arten, stellt das Plangebiet nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitats dar. Auch nach Umsetzung des Vorhabens verbleiben im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats. Demnach führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für die potenziell betroffenen Arten. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Mehlschwalben brüten an Gebäuden und nutzen als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Nester von Schwalben wurden an den Bestandsgebäuden nicht festgestellt, zudem ist ein Abbruch von Gebäuden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Deutscher Name	Ausschlusskriterium
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Aufgrund der Biotopansprüche scheidet das Plangebiet als essentielles Habitat für die Rauchschwalbe aus. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Der Kuckuck als Brutchmarotzer ist auf die Gelege anderer Wirtsvögel angewiesen. Auch nach Umsetzung des Vorhabens stehen im Umfeld (Wald, Gärten in der Siedlung) ausreichend Brutmöglichkeiten für die Wirtsvögel des Kuckucks zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Pirol	Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Diese essentiellen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als störanfällige Art besiedelt der Pirol in NRW Habitate im Siedlungsbereich mittlerweile kaum noch bzw. gar nicht mehr, sodass aufgrund der vorhandenen Bebauung und aufgrund der Störung ausgehend von der stark befahrenen Nassauerallee, eine Nutzung des Plangebiets als Lebensraum nicht zu erwarten ist. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Der Feldsperling nutzt als koloniebildender Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Diese essentiellen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	Aufgrund der Biotopansprüche des Rebhuhns (Ackerflächen, Brachen und Grünländer mit ausreichend Deckung) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz	Der Gartenrotschwanz bevorzugt strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichte, alte Mischwälder. Diese essentiellen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass das Plangebiet als Lebensraum für die Art ungeeignet ist. Eine Auslösung von § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Nach dem Ausschluss von Arten, für die anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann oder für die im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, verbleiben keine potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet.



6. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4202 "Kleve". Für den ca. 30 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 34 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf den im Plangebiet auftretenden Lebensraumtyp "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 22 Arten reduzieren.

Am 08.05.2018 wurde das Plangebiet begangen und auf essentielle Habitats für planungsrelevante Arten geprüft. Es konnten keine essentiellen Habitats für potenziell vorhandene planungsrelevante Arten festgestellt werden. In den Stämmen der voraussichtlich betroffenen Bäume waren weder Baumhöhlen vorhanden, noch befanden sich in den Baumkronen Horste von planungsrelevanten Arten. Nach dem Ausschluss von Arten, für die anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, verbleiben keine potenziell betroffenen Arten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1-031-8 für den Bereich Friedrich-Ebert-Ring lassen keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



7. Weitere Hinweise

Die vorliegende Artenschutzprüfung untersucht ausschließlich die Betroffenheit der sog. planungsrelevanten Arten (Besonderer Artenschutz gem. BNatSchG § 44ff.). Zum Schutz aller weiteren -nicht planungsrelevanten- wild lebenden Tiere ist das bundeseinheitliche Fäll- und Schnittverbot nach § 39 BNatSchG innerhalb des Schutzzeitraumes vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Das Zeitfenster für die Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar liegt außerhalb der Brutzeiten der Vögel und stellt sicher, dass keine belegten Nester beschädigt werden (Allgemeiner Artenschutz gem. BNatSchG § 39ff.).

In vorliegender Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Bestandsgebäude (3 Reihenhäuser und 1 denkmalgeschütztes Wohnhaus) erhalten bleiben. Sofern -unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans- zukünftig zum Beispiel Abbrüche, Gebäudesanierungen, Neu- oder Umbauten vorgesehen sind, ist ggf. einzelfallbezogen im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen, ob potenzielle Brutplätze und Quartiere von gebäudebewohnenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind und verloren gehen können. Eine Tötung von Individuen, eine Zerstörung von Habitaten oder Teilhabitaten und erhebliche Störungen sind bei Bedarf auf der nachgelagerten Zulassungs- bzw. Genehmigungsebene zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 30.08.2016, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 03.05.2018), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 03.05.2018), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz und VV Habitatschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.